

Hundesteuer – Anmeldung der Gemeinde Petershausen



Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 08.10.2015.

Hundehalter/Eigentümer:

Straße:

Telefonnummer*:

Ortswechsel: Nein ja zum

Wenn ja, früherer Wohnort:

Dort im Jahr..... entrichtete Steuer:.....

Ab wann besitzen Sie Ihren Hund?

Wurfzeitpunkt (Geburtsmonat u. Jahr des Hundes, evtl. geschätzt):.....

Hunderasse:.....Hundemarke-Nr.

Farbe:.....Geschlecht:.....

Tritt dieser Hund an die Stelle eines in diesem Jahr verstorbenen Hundes?.....

Steuersatz: **60,00 €/ Jahr**

Steuersatz: **1.200,00 €/ Jahr** für Kampfhunde i. S. d. § 1 der Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer

IBAN*: DE _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ BIC* _ _ _ _ _ _ _ _ _ _

Hiermit erkläre ich wahrheitsgemäß, dass es sich bei dem oben angemeldeten Hund um keinen Kampfhund im Sinne des § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (siehe Rückseite) handelt.

Ich habe davon Kenntnis genommen, dass das Halten eines Kampfhundes gemäß Art. 37 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes der Prüfung und der Genehmigung des Ordnungsamtes der Gemeinde Petershausen, Tel. 08137/534-91, bedarf.

Petershausen, den

.....
Unterschrift des Hundehalters

* freiwillige Angaben

Rathaus Bgm.-Rädler-Straße 3 85238 Petershausen Öffnungszeiten Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr Do. 14.00- 18.00 Uhr	Telefon: 08137/534-0 Telefax: 08137/534-25 E-Mail: info@petershausen.de Homepage: www.petershausen.de	Bankverbindungen Sparkasse Dachau IBAN DE75 7005 1540 0020 2251 16 VR-Bank Dachau IBAN DE14 7009 1500 0002 1134 06
--	--	--

Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit

Änderung laut Verordnung zur Änderung der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit lt.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 21/2002 vom 4. September 2002

Auf Grund des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes Über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG - (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Abs. 1 Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

Abs. 2 „¹ Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastina Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 1 erfaßten Hunden.

Abs. 3 Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2002 in Kraft.
München, den 4. September 2002

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Rathaus Bgm.-Rädler-Straße 3 85238 Petershausen Öffnungszeiten Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr Do. 14.00- 18.00 Uhr	Telefon: 08137/534-0 Telefax: 08137/534-25 E-Mail: info@petershausen.de Homepage: www.petershausen.de	Bankverbindungen Sparkasse Dachau IBAN DE75 7005 1540 0020 2251 16 VR-Bank Dachau IBAN DE14 7009 1500 0002 1134 06
--	---	--